

Statuten

Juni 2021

Statuten

Integras, Fachverband Sozial- und Sonderpädagogik

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen "Integras, Fachverband Sozial- und Sonderpädagogik" besteht ein gemeinnütziger, politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Zürich.

II. ZWECK

Art. 2

Integras handelt im Interesse von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die fachlich ausgewiesener, sozial- bzw. sonderpädagogischer Unterstützung bedürfen und engagiert sich für deren Wohl und Rechte. Dabei steht Integras für die Fachlichkeit in der Arbeit mit fremdplatzierten und/oder sonderpädagogisch betreuten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ein. Ethisch und fachlich hohe Qualitätsansprüche werden gefordert und gefördert.

Art. 3

Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

- Fördern von Rahmenbedingungen, welche die fachlich qualifizierte Unterstützung der Betroffenen ermöglichen, erleichtern oder verbessern
- Förderung und Entwicklung der qualifizierten, sozial- und sonderpädagogischen Fachlichkeit insbesondere durch Grundlagenarbeit und Qualitätsstandards
- Förderung des fachlichen Diskurses insbesondere mit Tagungen, Publikationen, etc.
- Koordination, Vernetzung und Informationsaustausch für Fachkräfte im sozial- bzw. sonderpädagogischen Bereich auf regionaler und gesamtschweizerischer Ebene
- Information und Beratung der Mitglieder, der Öffentlichkeit und der Behörden
- Mitarbeit bei Planungsaufgaben und regionalen Konzepten der Jugendhilfe
- Mitarbeit in der Gesetzgebung bei Bund, Kantonen und Gemeinden
- Anregung und Mitwirkung bei Forschung im Bereich ausserfamiliärer Erziehung bzw. sonderpädagogischer Förderung
- Förderung von präventiven Massnahmen und Mitwirkung bei Projekten
- Koordination, Vernetzung und Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Organisationen und Verbänden

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Integras kennt folgende Mitgliedschaftskategorien:

4.1 *Kollektivmitgliedschaft I* (stationäre, teilstationäre Einrichtungen, Familienplatzierungs-Organisationen)

Trägerschaft: privat- oder öffentlich-rechtlich

Auftrag: stationäre, teilstationäre oder ambulante ausserfamiliäre Erziehung, Schulung und/oder Beratung

KlientInnen: Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die professionelle ausserfamiliäre Angebote im Bereich der Sozialpädagogik und/oder sonderpädagogische Massnahmen beanspruchen.

Die Kriterien für die Aufnahme von Kollektivmitgliedern I sind in einem Reglement festgelegt.

4.2 *Kollektivmitgliedschaft II*

Ausbildungsstätten, Behörden, Verwaltungsstellen, gemeinnützige Verbände, Träger von Einrichtungen, ambulante Stellen

4.3 *Einzelmitgliedschaft E*

Einzelpersonen, die den Zweck des Verbandes unterstützen

4.4 *Ehrenmitgliedschaft EM*

Die Ehrenmitgliedschaft kann verdienten Persönlichkeiten verliehen werden.

Art. 5 *Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern*

Die Aufnahme oder ein allfälliger Ausschluss von Mitgliedern erfolgt durch Vorstandsbeschluss mit Rekursrecht an die Generalversammlung. Austritte sind dem Präsidium auf Ende des Geschäftsjahres schriftlich bekannt zu geben.

IV. ORGANISATION

Art. 6

Organe von Integras sind: die Generalversammlung, der Vorstand, das Präsidium, die Revisionsstelle.

Generalversammlung

Art. 7

Einmal jährlich findet die ordentliche Generalversammlung statt. Durch den Vorstand oder auf Wunsch von 1/5 der Mitglieder kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden. Die Einladungen sind 4 Wochen zuvor zu versenden. Dringliche Traktanden können auf Antrag des Vorstandes und, sofern 3/4 der vertretenen Stimmen zustimmen, zu Beginn der Versammlung auf die Traktandenliste gesetzt werden.

Art. 8 *Aufgaben*

Die ordentliche Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

8.1 Wahl des Präsidiums aus zwei verschiedenen Sprachregionen und der Vorstandsmitglieder

8.2 Wahl der Revisionsstelle

8.3 Genehmigung des Jahresberichtes

8.4 Genehmigung der Jahresrechnung, gestützt auf den Antrag der Revisionsstelle

8.5 Déchargeerteilung an den Vorstand

8.6 Statutenänderungen mit qualifiziertem Mehr von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen

8.7 Entscheidungen über Rekursbegehren gegen Vorstandsbeschlüsse bezüglich Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

8.8 Festlegen des Jahresbeitrages für Kollektiv- und Einzelmitglieder

8.9 Behandlung der traktandierten Geschäfte

Art. 9 *Stimmrecht*

9.1 Kollektivmitglieder I haben 2 Stimmen

9.2 Kollektivmitglieder II, Einzelmitglieder und Ehrenmitglieder haben 1 Stimme.

Art. 10 *Art von Wahlen und Abstimmungen*

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Abstimmung beantragt wird. Die Stimmenzähler werden offen gewählt. Anwesende stimmen nur für 1 Mitglied.

Art. 11 *Beschlussfassung*

Beschlüsse werden mit dem relativen Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Vorstand

Art. 12

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und höchstens 8 voneinander unabhängigen Mitgliedern, davon ist mindestens 1/3 aus der Westschweiz und dem Tessin. Wählbar sind Mitglieder sämtlicher Kategorien gemäss Art. 4. Interessengruppen sowie die Bereiche Sozialpädagogik, Sonderpädagogik und Ausbildung sind angemessen zu berücksichtigen.

Art. 13 *Organisation*

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre.

Bei Stimmengleichheit kommt dem Präsidium der Stichentscheid zu.

Zu den Verhandlungen können Fachleute mit beratender Stimme zugezogen werden.

Im Vorstand können Vertreterinnen und Vertreter von Bundesämtern, insbesondere dem Bundesamt für Justiz (EJPD) und dem Bundesamt für Sozialversicherung (BSV), sowie Delegierte interkantonalen Gremien mit beratender Stimme Einsitz nehmen.

Die Geschäftsführung nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Art. 14 *Aufgaben und Kompetenzen*

Der Vorstand vertritt die Interessen des Verbandes nach aussen, gegenüber dem Bund, den Kantonen, anderen Amtsstellen und der Öffentlichkeit. Er hat insbesondere folgende Kompetenzen:

14.1 Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern

14.2 Vorbereitung der Generalversammlung und Vollziehung der Beschlüsse

14.3 Genehmigung des Budgets

14.4 Bestellung des Beirates

14.5 Finanzkompetenz für nicht budgetierte ausserordentliche Ausgaben bis Fr. 20'000.-

14.6 Wahl der Geschäftsführung

14.7 Erlass von Reglementen

14.8 In die Kompetenz des Vorstandes fallen alle Aufgaben, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

Art. 15 *Unterschrift*

Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigung.

Art. 16 *Spesenvergütung*

Vorstandsmitgliedern oder sonstigen Beauftragten werden die Spesen vergütet. Für besondere Arbeitsleistungen kann der Vorstand Entschädigungen gewähren.

Präsidium

Art. 17 *Aufgaben und Kompetenzen*

Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte im Sinne der Vorstandsbeschlüsse. Es bereitet die Vorstandssitzungen vor, wacht über die inhaltliche und fachliche Arbeit der Geschäftsstellen und übernimmt weitere Aufgaben, die vom Vorstand übertragen werden. Die Finanzkompetenz des Präsidiums für nicht budgetierte Ausgaben beträgt Fr. 10'000.-.

Geschäftsstelle

Art. 18

Integras unterhält eine Geschäftsstelle Schweiz und eine Niederlassung in der lateinischen Schweiz. Die Mitgliederversammlung bestimmt über weitere Niederlassungen.

Art. 19

Die Geschäftsstelle sichert einen reibungslosen Ablauf der operativen Geschäfte. Sie wird von der Geschäftsführung geleitet.

Art. 20

Die Geschäftsführung ist für die Führung und das Management der Geschäftsstelle zuständig. Näheres ist im Betriebsreglement festgehalten.

Art. 21 *Vertretung der Sprachregionen*

Die Geschäftsführung stellt sicher, dass alle Sprachregionen in der Geschäftsstelle adäquat vertreten sind.

Nationale Fachkommission

Art. 22

Die nationale Fachkommission wird gemeinsam vom Vorstand und von der Geschäftsführung bestellt.

Art. 23 *Aufgaben und Kompetenzen*

Die nationale Fachkommission verantwortet gemeinsam mit der Geschäftsführung die fachliche Schwerpunktsetzung und die Priorisierung der Fachthemen gemäss den strategischen Zielen. Näheres ist im Betriebsreglement festgehalten.

Revisionsstelle

Art. 24

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Der Auftrag dauert 3 Jahre.

Art. 25

Die Mittel des Verbandes bestehen aus den jährlich von der Generalversammlung festzulegenden Mitgliederbeiträgen, den Einnahmen aus dem Erbringen von Dienstleistungen gemäss Art. 3 dieser Statuten, sowie aus Subventionen und sonstigen Zuwendungen.

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 26

Die Entscheidung über eine Auflösung des Verbandes erfolgt durch schriftliche Abstimmung. Erforderlich ist die Zustimmung von 2/3 aller Stimmen. Falls Auflösung beschlossen wird, ist das Vermögen des Verbandes einer Verwendung zuzuführen, die der Zielsetzung des Verbandes ähnlich ist.

Art. 27 *Statutenänderung*

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Generalversammlung vom 23. Juni 2021 in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten vom 17. Juni 2015.

Bern, 23. Juni 2021

Integras, Fachverband Sozial- und Sonderpädagogik

Tobias Arnold, Co-Präsident

Cédric Blanc, Co-Präsident